

Unser Arbeitsrechtsteam betreut die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen sowohl im individuellen (u.a. Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsverfahren) als auch im kollektiven Arbeitsrecht (u.a. Restrukturierungsmaßnahmen, Massenkündigungsverfahren, Ausarbeitung von Sozialplänen).



News | Arbeitsrecht | Frankreich

## Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenserfolg in Frankreich: Neue Verpflichtung für Unternehmen mit 11 bis 49 Beschäftigten

24. Januar 2025

Artikel 5 und 6 des französischen Gesetzes Nr. 2023-1107 vom 29. November 2023 führen versuchsweise für fünf Jahre eine neue Verpflichtung zur sogenannten *partage de la valeur* (Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenswert) ein. Diese Bestimmung gilt für **Unternehmen mit mindestens 11 und höchstens 49 Beschäftigten**, die nicht unter die Regelung zur Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnbeteiligung (sog. *participation*) fallen und während drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren regelmäßige Gewinne erzielt haben.

Um Mitarbeiter in Frankreich am Unternehmenserfolg zu beteiligen, konnten die Unternehmen bislang Prämien gewähren, die von speziellen Regelungen zur Befreiung von Sozialabgaben bzw. der Einkommensteuer profitierten.

Seit dem **1. Januar 2025** obliegt die **Pflicht zur Einführung einer Mitarbeiterbeteiligung** am Unternehmenserfolg für Unternehmen in Frankreich, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Das Unternehmen wurde in **Form einer Gesellschaft gegründet** (im Gegensatz zu einem Einzelunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit).
- Es beschäftigt mindestens **11 und höchstens 49 Arbeitnehmer**. Hierbei handelt es sich um die jährliche Belegschaft des Unternehmens, die dem Durchschnitt der Anzahl der Personen entspricht, die im Laufe jeden Monats des vorherigen Kalenderjahres beschäftigt wurden. Für das Jahr 2025 ist daher die Belegschaft von 2024 zu berücksichtigen.



**Sophie Gossmann** DJCE  
Avocat

[gossmann@rechtsanwalt.fr](mailto:gossmann@rechtsanwalt.fr)  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87



**Priscille Lecoanet** LL.M.  
Avocat

[lecoanet@rechtsanwalt.fr](mailto:lecoanet@rechtsanwalt.fr)  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



**Aurélia Heim** DJCE  
Avocat

[heim@rechtsanwalt.fr](mailto:heim@rechtsanwalt.fr)  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45  
[strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)

### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T + 33 (0) 1 53 93 82 90  
[paris@rechtsanwalt.fr](mailto:paris@rechtsanwalt.fr)

### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T + 49 (0) 7221 30 23 70  
[baden@rechtsanwalt.fr](mailto:baden@rechtsanwalt.fr)

### Zürich

Bahnhofstrasse 10  
CH-8001 Zürich  
T + 41 (0) 43 456 25 86  
[zuerich@rechtsanwalt.fr](mailto:zuerich@rechtsanwalt.fr)

### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T + 33 (0) 5 56 28 38 07  
[bordeaux@rechtsanwalt.fr](mailto:bordeaux@rechtsanwalt.fr)

### Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff  
F-57200 Sarreguémès  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87  
[sarreguemes@rechtsanwalt.fr](mailto:sarreguemes@rechtsanwalt.fr)

- Das Unternehmen unterliegt **keiner Pflicht zur Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnbeteiligung.**
- Das Unternehmen hat **in jedem der letzten drei Geschäftsjahre** einen steuerlichen Nettogewinn von **mindestens 1 % seines Umsatzes** erzielt.
- Dabei werden sämtliche Gewinne des Unternehmens berücksichtigt, dies es im französischen Mutterland sowie in Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin erzielt hat. Die Berechnung des Gewinns folgt hierbei den gleichen Grundsätzen wie für die Besteuerung mit der Körperschaftsteuer.
- Laut Gesetz sind die drei vorherigen Geschäftsjahre **erstmals** zum 1. Januar 2025 zugrunde zu legen. Für ein Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 werden somit die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 berücksichtigt.
- Das Unternehmen unterliegt **keiner Vereinbarung zur freiwilligen oder gesetzlichen Gewinnbeteiligung.**

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, muss das Unternehmen ein **System zur freiwilligen Gewinnbeteiligung** (sog. *intéressement*) oder zur **gesetzlichen Gewinnbeteiligung** (sog. *participation*) einführen, oder einen **Arbeitnehmersparplan** (sog. *plan d'épargne salariale*) einführen bzw. aufstocken oder aber eine **Prämie zur Arbeitnehmerbeteiligung** am Unternehmenswert (sog. *prime de partage de la valeur*) auszahlen.

Diese Pflicht gilt auch für ausländische Gesellschaften, die eine Niederlassung in Frankreich haben.

Sie wünschen weitere Informationen zu diesem Thema?

Gerne begleiten wir Sie bei der Einführung eines Systems der Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenswert in Ihrer französischen Gesellschaft bzw. Niederlassung.

Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt zu unseren deutsch-französischen Rechtsanwälten auf:

[Kontakt aufnehmen](#)

[Version française](#)